



siehe B-Plan Nr. 8.74

Text

zum Bebauungsplan Nr. 8, 30 a "Kreienbreite"

Rechtsgrundlagen:
 § 1, 2, 8 bis 19 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
 § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
 §§ 10 und 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.4.1962 (GV. NW. S. 378)

- Die Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Im WR-Gebiet südlich der Heidesstraße an der "Oberen Kreienbreite" und "In der Kreienbreite" sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- In den Wohngebieten und im Mischgebiet sind Garagen und Stellplätze im Bauwuch anzuordnen; ihr Umfang bestimmt sich nach § 13 Abs. 2 und 3 der Baunutzungsverordnung.
- Von der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme unter den Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung zugelassen werden.
- Die im Bebauungsplan zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baulinie bezeichnete Grünfläche ist als Ziergarten (Pflichtvorgarten) anzulegen; die Benutzung der Vorgartenfläche zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken sowie dessen Freilegung und Befestigung ist nicht zulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Grundstückszufahrten und Eingangswege sind so anzulegen, daß sie die einheitliche Gestaltung des Vorgartens nicht stören.
- Im Gewerbegebiet dürfen an der Heidesstraße nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die keine Störungen verursachen (Büro, Betriebswohnungen, Pflanzlager, u.ä.).
- Der Bebauungsplan Nr. 8, 30 "Engerstraße/Diebracker Straße Teil II" tritt mit dem Tage der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

FB 4.5 / VERMESSUNG

Stadt Herford
Bebauungsplan
 Nr. 8.30a (B33)
 Kreienbreite (Teil 2)
 Offenlegungsausfertigung
 Ausfertigung
 Maßstab 1:1000

Grenzen	Verkehrsflächen	Baugebiete	Versorgungsanlagen	Sonstige Darstellungen	Dieser Plan ist entworfen von	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Rechtsnachweis des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 4.7.66 öffentlich ausgeteilt.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 30.12.1966 genehmigt worden.
Flurgrenze Flurstücksgrenze Flächebegrenzung Straßenbegrenzungslinie (vorh.) Straßenbegrenzungslinie (gepl.) Baugrenze Grenze für Art bzw. Maß der baulichen Nutzung Vorgartenbegrenzungslinie Grenze für Behauungstiefe	Verkehrsfläche Öffentl. Parkplatz Gemeinschaftseinstellplätze Grünflächen Grünfläche (Badeplatz) Grünfläche (Parkanlage) Grünfläche (Spielplatz) Grünfläche (Sportplatz)	Wohnbauflächen Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen WS Kleinteilungsgebiet (§ 2) III WR Reines Wohngebiet (§ 3) III WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4) GRZ MI Mischgebiet (§ 5) GFZ MK Kerngebiet (§ 7) BMZ GE Gewerbegebiet (§ 8) o GI (I - III) Industriegebiet (§ 9) g SO Sondergebiet (§ 11)	Schmutzwasserkanal Mischwasserkanal Regenwasserkanal Schacht Sinkkasten Höhengängen Höheneinie Alte Höhe Neue Höhe Böschungen	vorh. Gebäude Gemeinbedarffläche (Schule) Gemeinbedarffläche (Kindergarten) Wasserfläche Wasserschutzzone Flächen für Landwirtschaft	(L.S.) gez. Rutenberg Stadt, Oberbaurat	Herford, den 10.3.1966 Vermessungs- und Katasteramt (L.S.) gez. Schegtendal Stadtvermessungsamt	Herford, den 9.8.1966 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage (L.S.) gez. Hartmann Stadtvermessungsamt	Herford, den 30.12.1966 A.L.: 34.3011-02/100 (138) Der Notarpräsident Im Auftrage (L.S.) gez. Guert
		Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) (§ 18) Grundflächenzahl (§ 19) Geschossflächenzahl (§ 20) Baumassenzahl (§ 21) offene Bebauung (§ 22) geschl. Bebauung (§ 22)			Herford, den 7.8.96 BÜRGERMEISTER der Oberbaubehörde Im Auftrage Herford	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 durch Bescheid des Rates der Stadt Herford vom 20.6.66 aufgestellt worden. Herford, den 16.6.1966 Im Auftrage des Rates der Stadt Herford (L.S.) gez. Dr. Schöber Oberbürgermeister	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Herford am 11.11.66 als Satzung beschlossen worden. Herford, den 21.11.1966 Im Auftrage des Rates der Stadt Herford (L.S.) gez. Dr. Schöber Oberbürgermeister	Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 20.1.67 öffentlich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 20.1.67 öffentlich aus. Herford, den 20.1.1967 Im Auftrage des Rates der Stadt Herford (L.S.) gez. Dr. Schöber Oberbürgermeister